

§ 11 Abs. 2

<p>11.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen - Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt -, sofern die Satzung oder zwingendes Gesetzesrecht nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.</p>	<p>11.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen - Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt -, sofern die Satzung oder zwingendes Gesetzesrecht nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Auf Antrag von 10% der erschienenen Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen.</p>
--	---

Da es in diesem Jahr noch keine zur Abstimmung stehende Versammlungs- und Wahlordnung geben wird, sind die wesentlichen Inhalte daraus zurück in der Satzung. Darunter zählt auch die generelle Möglichkeit, bereits durch Antrag von 10% der Mitgliederversammlung Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen. Für beide war bisher ein Antrag von $\frac{1}{4}$ der Versammlung vorgesehen. 10% sehen wir als ein sinnvolleres Quorum an. Auf der einen Seite ist es hoch genug, um Missbrauch zum alleinigen Zweck des Verzögerns und Erhöhen des Aufwands zu vermeiden, andererseits ist es niedrig genug, um auch einer geringeren Zahl von Mitgliedern im Falle von Bedenken vor offenen Wahlen ein Vermeiden von unangenehmen Situationen während der Abstimmung ermöglichen zu können. Paragraph 11.1 wurde darüber hinaus geteilt und aus dem zweiten Teil der neue § 11.3 gebildet. Dies ist nicht inhaltlich relevant, stellt jedoch in der Reihenfolge eine sinnvollere Ordnung dar.